

**Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung
zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern
für Ärztinnen und Ärzte in der
Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH
(TV-Ärzte Vivantes Fahrradleasing)**

Abschluss:	31. März 2025
Gültig ab:	01. Mai 2025
Kündigungsfrist:	Drei Monate zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2028

Zwischen

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Berlin (KAV Berlin)
– vertreten durch den Vorstand –

und

dem Marburger Bund, Landesverband Berlin/Brandenburg
– vertreten durch den Vorstand –

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Ärztinnen und Ärzte sowie Zahnärztinnen und Zahnärzte (im Folgenden Ärzte bzw. Arzt) genannt, die in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zur Vivantes Netzwerk für Gesundheit GmbH (Vivantes GmbH, im Folgenden Arbeitgeberin genannt) stehen.
- (2) Die Regelungen gelten nicht für Chefarzte, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich festgelegt sind.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt zudem nicht für
 - Geringfügig Beschäftigte,
 - Ärzte, die sich zu Beginn der Entgeltumwandlung
 - o noch in der Probezeit befinden,
 - o in einem gekündigten Arbeitsverhältnis stehen,
 - o in einem Arbeitsverhältnis stehen, das weniger als die zu vereinbarenden Leasingdauer andauert,

sowie

- Ärzte, deren Entgelt von einer Abtretung, Aufrechnung oder Pfändung betroffen sind, oder die sich in einem laufenden Insolvenzverfahren befinden; dies gilt solange die jeweiligen Gläubiger aus dem Entgelt pfändbare Beträge verlangen können, ungeachtet dessen, ob und in welcher Höhe sie dieses Recht tatsächlich wahrnehmen,
- Ärzte in der Freistellungsphase des Altersteilzeitblockmodells.

§ 2 Grundsätze der Entgeltumwandlung zum Zwecke des Fahrradleasings

- (1) ¹ Die Ärzte und die Arbeitgeberin können einzelvertraglich vereinbaren, künftige monatliche Entgeltbestandteile der Ärzte zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern gemäß § 63a Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie leasingfähigen Zubehörs

umzuwandeln. ²Bietet die Arbeitgeberin die Möglichkeit zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß Satz 1 an, so hat sie dieses Angebot zur Entgeltumwandlung allen Ärzten zu unterbreiten, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen. ³Werden Entgeltansprüche der Ärzte auf Basis einer Vereinbarung gemäß Satz 1 umgewandelt, müssen für die Dauer des Leasingvertrages der Arbeitgeberin Entgeltbestandteile in Höhe der jeweiligen Leasingrate verwendet werden.

- (2) ¹Für die Zeit der Entgeltumwandlung gemäß Absatz 1 überlässt die Arbeitgeberin als Leasingnehmerin dem Arzt das Fahrrad zur dienstlichen und privaten Nutzung. ²Aus der Überlassungsvereinbarung müssen sich die Regelungen zum Überlassungsgegenstand und dessen Nutzung, sowie die Rechte und Pflichten des Arztes ergeben.

§ 3 Nutzungsdauer

Die Ärzte sind an die Vereinbarungen gemäß § 2 mindestens für die Laufzeit des Leasingvertrages, längstens jedoch für die Dauer von 36 Monaten (Überlassungszeitraum) gebunden, sofern kein wichtiger Grund für die vorzeitige Kündigung besteht.

§ 4 Ausgestaltung

- (1) Zusammen mit dem Fahrrad können etwaige Zusatzleistungen (z.B. Versicherungen) des Leasinggebers und fest mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör geleast und überlassen werden.
- (2) ¹Aus dem Angebot des Leasinggebers kann der Arzt ein Fahrrad auswählen, das einschließlich des leasingfähigen Zubehörs den Wert in Höhe von 7.000,00 Euro nicht überschreitet. ²Maßgeblich für den Preis des Fahrrads ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers einschließlich der Umsatzsteuer.
- (3) ¹Die Umwandlungsraten umfassen die Raten für die Leistungen nach Absatz 1. ²Die Entgeltumwandlung beginnt mit der Entgeltzahlung im Monat der Übernahme und endet mit dem Ablauf des auf den letzten Monat der vereinbarten Laufzeit folgenden Monats.
- (4) Jedem Arzt kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden.
- (5) Die gesetzlichen Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechte der Betriebsräte bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

¹Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Mai 2025 in Kraft. ²Er kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 2028 schriftlich gekündigt werden.

Berlin, den 31. März 2025

Kommunaler Arbeitgeberverband Berlin

Marburger Bund, Landesverband Berlin/Brandenburg